

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fachhochschule Ingolstadt vom 6. August 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und Art 86 Abs. 1 Satz 6, Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Fächer und Leistungsnachweise
- § 5 Studienplan
- § 6 Eintritt in das Hauptstudium und die praktischen Studiensemester
- § 7 Fachstudienberatung
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Prüfungsgesamtnote
- § 10 Vorprüfungszeugnis, Diplom- und Bachelorprüfungszeugnis
- § 11 Akademische Grade
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 589, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 730, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt vom 31. März 2003 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Studiengang Elektro- und Informationstechnik hat das Ziel durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen ingenieurmäßigen Berufstätigkeit in der Elektro- und Informationstechnik befähigt. ²Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studenten in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge zu

erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden.³Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Elektro- und Informationstechnik auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.⁴Das Studium der Elektro- und Informationstechnik soll unabhängig vom gewählten Studienschwerpunkt für Ingenieur-tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:

- Entwicklung (Konzeption, Entwurf, Berechnung, Simulation und Konstruktion von Hardware und Software für Bauelemente, Baugruppen, Geräte, Systeme und Anlagen)
- Fertigung (Arbeitsvorbereitung, Produktion)
- Qualitätssicherung
- Projektierung (Systementwurf von Anlagen der Automatisierungs-, Informations- und Kommunikationstechnik)
- Vertrieb (Kundenberatung und Projektabwicklung)
- Montage, Inbetriebsetzung und Service
- Betrieb und Instandsetzung
- Überwachung und Begutachtung

⁵Neben fachlicher Kompetenz werden zur Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Führungsqualitäten soziale und methodische Kompetenzen vermittelt.

⁶Internationale Aspekte sollen darauf vorbereiten und befähigen, sich den in Zukunft immer mehr globalen Herausforderungen und Ansprüchen zu stellen und sich auch auf globalen Märkten zu behaupten.

- (2) ¹Die Absolventen erwerben sowohl mit der Bachelor- als auch mit der Diplomprüfung einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Absolventen werden befähigt, mit dem erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Instrumentarium in der Industrie, Wirtschaft und Verwaltung besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen. ³Der Bachelor-Abschluss bestätigt die Vertiefung eines ausgewählten Studienschwerpunktes einschließlich einer ingenieurnahen Praxiserfahrung und schließt ein selbständig bearbeitetes ingenieurnahes Thema im Rahmen der Abschlussarbeit ein. ⁴Der Diplom-Abschluss beinhaltet die umfassende Vertiefung eines ausgewählten Studienschwerpunktes. ⁵Durch die zwei integrierten Praxissemester und die selbständige Bearbeitung einer umfangreicheren ingenieurnahen Aufgabenstellung im Rahmen der Abschlussarbeit wird den Studierenden mit dem Diplom-Abschluss eine fundierte und umfangreiche Praxiserfahrung bestätigt, welche im besonderen Maße zum direkten und selbständigen Einsatz als Ingenieur befähigt.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sieben Studiensemester, die Regelstudienzeit des Diplomstudiums acht Studiensemester.

- (2) ¹Diplom- und Bachelorstudium gliedern sich jeweils in Grund- und Hauptstudium. ²Das gemeinsame Grundstudium umfasst drei theoretische Studiensemester. ³Das Hauptstudium im Diplomstudiengang umfasst drei theoretische und zwei praktische Studiensemester, die als viertes und siebtes Semester geführt werden. ⁴Das Hauptstudium im Bachelorstudiengang umfasst drei theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als viertes Semester geführt wird.
- (3) ¹Die ersten sechs Studiensemester sind bei beiden Abschlussarten gleich. ²Spätestens bei der Rückmeldung für das siebte Studiensemester ist eine Erklärung abzugeben, ob der Bachelor- oder Diplomabschluss angestrebt wird.
- (4) ¹Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Studienschwerpunkte geführt:
- Fahrzeugelektronik
 - Telekommunikation
- ²Bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters ist ein Studienschwerpunkt zu wählen.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Pflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitende Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ergeben sich aus dem Studienplan, soweit diese nicht unmittelbar in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt sind.
- (2) Die Studienschwerpunkte und die zu einem Studienschwerpunkt gehörenden Fächer sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. ²Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung abhängig vom gewählten Studienschwerpunkt eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. ¹Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) ¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Fach sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiszeiten werden Leistungspunkte in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Studienplan

- (1) ¹Der zuständige Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekanntzumachen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese erstmals wirksam werden.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
 3. den Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurden,
 6. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer
 7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in den praktischen Studiensemestern sowie deren Form und Organisation,
 8. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (3) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Fächer mit Genehmigung des Fachbereichsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Eintritt in das Hauptstudium und die praktischen Studiensemester

- (1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden hat oder bis auf insgesamt zwei Ausnahmen in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten sowie in allen auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten, von denen das Bestehen der Vorprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat.
- (2) Der Eintritt in das zweite praktische Studiensemester setzt die bestandene Vorprüfung und die erfolgreiche Ableistung des ersten praktischen Studiensemesters voraus.

§ 7 Fachstudienberatung

Wer bis zum Ende des 3. Studiensemesters die Vorprüfung sowohl in dem Fach „Grundlagen Elektrotechnik“ als auch in dem Fach „Praktische Informatik“ nicht bestanden hat, ist verpflichtet die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, wahlweise auch in englischer Sprache angefertigt werden.
- (2) Die Ausgabe der Bachelorarbeit setzt die bestandene Vorprüfung und die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters voraus.

§ 9 Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Endnoten und der Note für die Diplomarbeit bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 10 Vorprüfungszeugnis, Diplom- und Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Vorprüfung, Bachelor- und Diplomprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule ausgestellt.

§ 11 Akademische Grade

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur (FH)“, Kurzform „Dipl.-Ing. (FH)“, verliehen.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2004 in Kraft. ²Sie gilt für Studenten, die das Studium nach dem Sommersemester 2004 im ersten Studiensemester aufnehmen. Sie gilt ferner für Studenten, die vor dem Wintersemester 2004/2005 das Studium im Diplom- und Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fachhochschule Ingolstadt gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 8. März 2001 (KWMBI 2002 S. 236) in der jeweiligen Fassung aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.
- (2) ¹Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten darüber hinaus für Studenten, die vor dem Wintersemester 2004/2005 das Studium aufgenommen haben, die aber bis zum Ende des Sommersemesters 2005 nicht die Berechtigung zum Eintritt in das Hauptstudium erworben haben oder deren Studium eine sonstige Verzögerung erfahren hat, die eine Fortführung des Studiums nach dem bisherigen Lehrplan ausschließt. ²Über die Anrechnung erbrachter Leistungsnachweise entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fachhochschule Ingolstadt vom 8. März 2001 (KWMBI 2002 S. 236) in der jeweiligen Fassung Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Ingolstadt vom 29. März 2004 und vom 30. Juli 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 28. Juni 2004, Nr. XI/3-3/313(22/2)-11/17 763.

Ingolstadt, 6. August 2004

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Die Satzung wurde am 6. August 2004 in der Fachhochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. August 2004 durch Aushang bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 6. August 2004.